Stand: 01.08.2023

INFORMATIONSBLATT ZUR BEIHILFEFÄHIGKEIT der Aufwendungen eines Medizinisches Aufbautrainings (MAT) oder einer Medizinischen Trainingstherapie (MTT)

Diese Therapieformen stellen ein gezieltes körperliches Training unter ärztlicher oder physiotherapeutischer Aufsicht zur Behandlung von Funktions- und Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat dar. Die Beihilfefähigkeit ist in § 18 NBhVO in Verbindung mit der Anlage 5 geregelt.

Voraussetzungen

Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes MAT oder eine ärztliche verordnete MTT sind beihilfefähig, wenn das Training von einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt, einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin verordnet wird.

Therapieplanung und Ergebniskontrolle

- Die Therapieplanung und die Ergebniskontrolle muss von einer Ärztin oder einem Arzt der Therapieeinrichtung vorgenommen werden.
- Jede Trainingseinheit muss unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt werden; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.

Wie oft kann das MAT in Anspruch genommen werden?

Es sind höchstens Aufwendungen für 25 Trainingseinheiten je Krankheitsfall beihilfefähig. Der beihilfefähige Höchstbetrag liegt je Behandlung bei 50,40 Euro.

Die Liste der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel finden Sie unter www.nvk.de, speziell in der Rubrik „Beihilfe Rechtsgrundlagen“.

Welche Aufwendungen sind nicht beihilfefähig

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für ein Fitness- oder Kräftigungstraining, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Ihre Niedersächsische Versorgungskasse
– Abteilung Beihilfen –